

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 27/1 (2000)

DOI: 10.11588/fr.2000.1.46547

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

et la justice. Une autre édition de textes par B. KIRCHMAIER et V. TRUGENBERGER concerne trois ordonnances de la cour de Scheer, résidence de la famille de Waldburg dans le comté de Friedberg-Scheer (vallée du Danube). La première décrit brièvement l'hôtel en 1570. Les deux autres, plus larges et plus détaillées, sont situées vers 1580 et au début du XVII^e siècle (avant 1632).

En conclusion du colloque, P. MORAW dégage quelques impressions générales sur des communications très variées qui ont finalement porté davantage sur la définition, les formes et les motifs des ordonnances que sur les hôtels et les cours, ceux-ci étant pourtant les phénomènes primaires. Les ordonnances se sont répandues en Europe occidentale et méridionale dès la fin du XIII^e siècle, puis en Europe moyenne au XV^e et surtout au XVI^e siècle, à partir du nord-ouest de l'Empire principalement, comme on l'observe pour la règle de primogéniture.

Ce volume représente un apport considérable pour l'étude des ordonnances. Il fournit un état des recherches sur leurs origines et leurs spécificités pour un grand nombre de cours européennes. Dans beaucoup de cas, leur naissance est liée à une situation politique particulière ou à des difficultés financières. Les sources sont hétérogènes et font ressortir des différences de conception et d'organisation interne des cours, elles permettent souvent une comparaison entre les effectifs. Si certaines ne concernent que l'hôtel, d'autres sont de véritables ordonnances de gouvernement, particulièrement dans l'Empire où les grands organes administratifs ont pris plus tardivement leur autonomie.

Monique SOMMÉ, Arras

Albert RIGAUDIÈRE, *Pouvoirs et institutions dans la France médiévale*. Bd. 2: Des temps féodaux aux temps de l'État, Paris (Armand Colin), 2^e édition revue et augmentée 1998, 336 S.

Der in die Themenblöcke Königtum (Kapitel 1), Königreich (Kapitel 2) und Reichsregierung (Kapitel 3) aufgeteilte zweite Band der neuesten handbuchartigen Verfassungsgeschichte des mittelalterlichen Frankreich rückt mit den letzten 3 Jahrhunderten des Mittelalters diejenige Zeit in den Vordergrund, in der in vielschichtigen Wandlungsprozessen sich der mittelalterliche zum neuzeitlich-modernen Staat entwickelte, indem die Ordnungsprinzipien des Lehnswesens gegenüber der etatistisch verfaßten »Verwaltungsmonarchie« an Kraft verloren.

Kapitel 1 »Une royauté pour la *respublica* [!]« (S. 7–51) legt dar, wie dem steten Ausbau der Legitimationsbasis des Königtums auch machtpolitische Rückschläge im 14. und 15. Jh. keinen Abbruch taten. Intensives Herrschaftszeremoniell sowie propagandistische Umsetzung bedeutungsträchtiger Symbolik und des spezifischen Ideenarsenals der französischen Monarchie ließen den Souverän als auserwählten König eines auserwählten Volkes erscheinen. Die seit Mitte des 13. Jhs. propagierte Idee einer »Überchristianisierung« des Königreiches und die Sakralisierung des Königtums mündeten darin, daß die Exklusivität der Bezeichnung »allerchristlichster König« für den französischen Monarchen spätestens um 1400 gesichert war. Der in erster Linie politisch motivierte Ausschluß von Frauen und über weibliche Linie legitimierter Prätendenten von der Thronfolge in der 1. Hälfte des 14. Jhs. konnte theologisch und juristisch begründet werden. Die ab dem Ende des 14. Jhs. gegenläufig zu ihrer zeremoniellen Erhöhung erfolgte Abwertung des konstitutiv-rechtlichen Charakters der Königsweihe korrespondierte mit der Sicherung direkter und unumstößlicher Herrschaftsnachfolge des Dauphin. Mit dem Begräbnis des Königs begann automatisch die Amtszeit des ältesten Sohnes und Nachfolgers, was in dem Ausspruch »Le roi est mort! Vive le roi!« sinnfällig zum Ausdruck gebracht wurde. Der dynastischen Stabilität kam der Umstand entgegen, daß mit Ausnahme von 1328 stets mindestens ein überlebender Königssohn für die Amtsnachfolge zur Verfügung stand.

Kapitel 2 »Un royaume pour les Français« (S. 53–138) beschreibt, wie die ab der zweiten Hälfte des 12. Jhs. im Königsdienst tätigen Rechtsgelehrten, die sogenannten Legisten, mit einer Synthese von Lehnsrecht, römischem und kanonischem Recht das auf Rückgewinnung eines rechtsnormativen Anspruches zur Durchsetzung von Suprematieansprüchen und Überwindung territorialpolitischer Zersplitterung ausgerichtete königliche Handeln stützten und legitimierten. Die gelegentlich schon in ihrer Zeit heftigen Anfeindungen ausgesetzten Legisten werden von Rigaudière gegen den Vorwurf, absolutistische Tendenzen gefördert zu haben, in Schutz genommen. Eine umfassende und gründliche Ausbildung der Juristen wurde im Zuge des Aufblühens des Universitätswesens bei gleichzeitigem Niedergang der Domschulen ab dem Ende des 12. Jhs. gesichert. Aushöhlung bzw. Fehlen der kaiserlichen Autorität im Abendland ab dem beginnenden 13. Jh. führten zu einem ideellen und machtpolitischen Vakuum, das der nunmehr als »Kaiser in seinem Königreich« (Erstbelege ab der zweiten Hälfte des 13. Jhs.) auftretende König erfolgreich ausfüllen konnte. Aus dem epochalen Machtkampf zwischen Papst Bonifaz VIII. und Philipp IV. ging der König nach der päpstlichen Demütigung von Anagni im September 1303 als Sieger hervor, womit das Ende der päpstlichen Theokratie eingeläutet wurde. Ab 1309 residierten die Avignoneser Päpste fast 7 Jahrzehnte lang im Dunstkreis der französischen Macht, und in der Folgezeit bedienten sich die Könige zur weiteren Niederhaltung päpstlicher Ansprüche geschickt der konziliaren Bewegung und konnten sich der Unterstützung des französischen Klerus sicher sein, womit der in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. auf einem Höhepunkt stehende Frühgallikanismus greifbar wird. Kontinuierliche und auf den verschiedensten Wegen erreichte Vervielfachung der Krondomäne sowie des mittelbaren königlichen Einflußbereiches seit Ludwig VI. († 1137) trugen wesentlich zur Machtsteigerung des Königs bei. Ab der zweiten Hälfte des 14. Jhs. legten die Könige bei ihrer Weihe einen Eid ab auf die Unveräußerlichkeit von Krongütern, deren Entfremdung besonders durch Verpfändungen und Apanagierungen drohte. Im staatstheoretischen Denken wird der König im 13. Jh. vom obersten Lehnsherrn (Suzerän) zum souveränen Herrscher, in dessen direkter Abhängigkeit sich alle Bewohner des Reiches zusätzlich zu des Königs Platz an der Spitze der Lehnspyramide befanden. Das Prestige des Königs in seinem Reich lag nicht zuletzt darin begründet, daß trotz zentralistischer Bestrebungen die Beibehaltung regionaler Eigenheiten, z. B. in der Rechtsausübung, respektiert wurde. Dies trug mit dazu bei, daß sich um die Institution Königtum als Angelpunkt ein spezifisches Eigenbewußtsein und eine Identität des Reiches herausbildete.

Kapitel 3 »Un gouvernement pour le royaume« (S. 139–301) befaßt sich mit der Regierungs- und Verwaltungsstruktur des Königreiches. Die durch zunehmende Schriftlichkeit begünstigte Intensivierung königlicher Gesetzgebung ab ca. 1250, an der rechtsgelehrte königliche Amtsträger wie Philippe de Beaumanoir († 1296) entscheidend beteiligt waren, ging einher mit ständiger Ausweitung des königlichen Jurisdiktionsbereiches, zu dessen Gunsten kirchliche, grund- und landesherrliche Gerichtsbarkeit zurückgedrängt wurden. Die regional angewendeten Coutumes, die das Rechtsleben im Norden Frankreichs prägten – der Süden dagegen war noch stark von römischem Recht beeinflusst –, wurden vom König nicht etwa beseitigt, sondern ihre Anwendung, Kodifizierung und Integrierung in das staatliche Rechtsleben vorangetrieben. Im unmittelbaren Umfeld des Königs verloren während des 13. Jhs. die großen Hofamtsträger an Einfluß und verschwanden schließlich mit Ausnahme von Admiral und Connétable völlig, während die Legisten, aus deren Kreis auch der Kanzler hervorging, an Bedeutung gewannen. Daneben existierte eine mit der Ausweitung der Regierungstätigkeit zahlenmäßig ansteigende Gruppe einfacher Amtsträger wie Notare, Maîtres de requêtes und Trésoriers de France. Im an Verwaltungsorganisation und Rechtsprechung sowie wichtigen innen- und außenpolitischen Entscheidungen beteiligten Königsrat, an dessen Konsultierung der Monarch kaum vorbeikommen konnte, stellten ebenso wie in der Rechnungskammer aufgrund der zunehmend erforderlichen Spezial-

kenntnisse gut ausgebildete Fachleute oftmals bescheidener Herkunft den hohen und mittleren Adel in den Schatten, der gleichwohl in Zeiten königlicher Schwäche wieder Auftrieb erfuhr. In militärischen, außenpolitischen, fiskalischen und monetären Fragen waren Rat und Hilfe für den König von den Versammlungen der 3 Stände, den sogenannten Generalständen, zu erwarten. Anfang des 14. Jhs. traten sie erstmals gemeinsam zusammen; dem angestrebten, aber niemals gänzlich erreichten Prinzip der Repräsentativität kam man in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. am nächsten. Innerhalb des dritten Standes, der zu diesem Zeitpunkt alle nichtklerikalen und nichtadligen Bevölkerungskreise umfaßte, ragte das Stadtbürgertum, das schon ab der zweiten Hälfte des 12. Jhs. an Ständeversammlungen beteiligt wurde, als besonders aktive Gruppierung heraus. Auch wenn das Zusammenspiel zwischen König und Ständen gelegentlich zu einer wirkungsvollen Bündelung von Kräften (z. B. 1302ff.) führte, und Ständeversammlungen in den ersten beiden Dritteln des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jhs. die Reichsreform erfolgreich vorantrieben, so verhinderten doch schwerwiegende Konflikte wie der aus der Ständebewegung hervorgegangene und schließlich niedergeschlagene Aufstand des Étienne Marcel (1358) die Entwicklung hin zu einem Parlamentarismus nach englischem Vorbild. Auf regionaler Ebene haben Provinzialstände gegen Ende des Mittelalters an Gewicht verloren, wurden sie doch zu sehr von Partikularinteressen beherrscht; zudem konnte ihre Unbeweglichkeit mit der Modernisierung der zentralen Regierungsorgane nicht mehr mithalten. Eine den spanischen Cortes oder dem englischen Parlament vergleichbare normative Kraft konnten sie ohnehin nie entfalten. Für die königliche Landeserfassung wurden ab dem Ende des 12. Jhs. Baillis und Seneschälle als Angelpunkte von Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf Bezirksebene eingesetzt. Sie entstammten dem niederen Adel oder dem Bürgertum, und nördlich der Loire durften sie nicht aus dem von ihnen verwalteten Bezirk stammen und mußten das Rotationsprinzip praktizieren. Um 1300 gewannen zur Kontrolle der Baillis und Seneschälle eingesetzte »enquêteurs« an Bedeutung, die später durch die mit umfangreicheren Kompetenzen ausgestatteten sogenannten Reformatoren, die *pro reformatione patriae* wirken sollten, ersetzt wurden. Käuflichkeit von Ämtern war lediglich für niedere Chargen verbreitet, jedoch waren Bestrebungen der königlichen Dienstmannen erkennbar, Ämter zu patrimonialisieren. Hohe Amtsträger konnten in den Adel aufsteigen, was in den letzten beiden Jahrhunderten des Mittelalters verbreitet war und zur Herausbildung der Noblesse de robe führte. Das Wirken königlicher Dienstleute, die als *pars corporis regis* unter dem besonderen Schutz des Königs standen, trug wesentlich dazu bei, eine erneute territoriale Zersplitterung und feudale Mediatisierung zu verhindern. Versuche der Kartographierung Frankreichs gehören zwar erst ins 15. Jh., aber schon unter Philipp II. Augustus gewann die Vorstellung einer territorialen Einheit des Königreiches an Konturen. Aus dem *rex Francorum* wurde der *rex Franciae*. Paris blieb unangefochtenen Verwaltungs- und Machtzentrum des Reiches, wenn auch die Könige ab der zweiten Hälfte des 15. Jhs. bevorzugt im Loiretal residierten. Wichtige Staatseinnahmen flossen aus dem sich in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. voll durchsetzenden königlichen Recht der Steuererhebung und dem Münzregal, das ab der zweiten Hälfte des 13. Jhs. landesherrliche Münzen erfolgreich zurückzudrängen vermochte. Vielfältige Wandlungen erfuhr auch das Heerwesen. Ab dem Ende des 12. Jhs. konnte allein aus dem Vasallenaufgebot keine schlagkräftige Armee mehr gebildet werden. Wenig erfolgreich erwiesen sich Versuche, die Wehrpflicht auf breitere Bevölkerungskreise auszudehnen und die Städte verstärkt zu militärischen Leistungen heranzuziehen. Das Vorhandensein selbständiger Kompanien, die vom König bei Bedarf angeheuert werden konnten, stellte eine Gefahr für Friedenszeiten dar. Schließlich wurde im 15. Jh. eine königliche Berufsarmee eingerichtet.

Das hier nur in seinen allerwesentlichsten Gedankengängen referierte Werk bildet eine solide, weitgehend vertrauenswürdige und an neueren Forschungsergebnissen orientierte Darstellung, die mit einer Fülle von Fakten und Detailinformationen aufwartet, angesichts

derer sich der Autor redlich um eine wohlproportionierte Präsentation bemüht. Dem dient vor allem die Einteilung in eine Vielzahl von Einzelkapiteln und wiederholten, im Inhaltsverzeichnis S. 335f. ab der 3. schon gar nicht mehr ausgewiesenen Untergliederungen – bis hin zu einer 7. (!) Untergliederungsebene z. B. S. 188. Hierbei entsteht trotz geschmeidiger Kapitelübergänge gelegentlich der Eindruck künstlicher Zergliederung von Sachverhalten und Entwicklungen, die durchaus in einem sachlichen Zusammenhang hätten dargestellt werden können. Dadurch hat der Verfasser letztendlich die Chance zu straffender und konzentrierter Darstellung, die nunmehr ziemlich sperrig und übersystematisierend wirkt, vertan.

Den ideengeschichtlichen Hintergrund von Königsideologie, Regierungsstruktur, Rechtsausübung und Verwaltungswesen beleuchtet Rigaudière ausführlich, gelegentlich weit ausschweifend, aber auch den politischen Rahmenbedingungen wird in der Regel ausreichend Rechnung getragen. Ökonomische und demographische Sachverhalte bleiben dagegen leider weitgehend unberücksichtigt. Manche Fragen im Hinblick auf die Kräfteverteilung im spätmittelalterlichen Frankreich und deren praktische politische Folgen bleiben daher offen, so z. B. die nach den strukturellen Voraussetzungen dafür, daß das französische Königreich trotz katastrophalster Rückschläge schließlich siegreich aus dem Hundertjährigen Krieg hervorging.

Rigaudière orientiert seine Darstellung eng an den Zeugnissen der Zeit, die genannt werden und aus denen häufig zitiert wird, jedoch in der Regel ohne genauen Stellennachweis. Es zeichnet den Autor ganz besonders aus, daß er stets die Terminologie der Zeit aufgreift und sie in ihrer Bedeutungsbreite und zeitgenössischen Assoziationskraft zu erfassen sucht. Es ist allerdings schade, daß der eng an den Zeugnissen argumentierende Verfasser nicht zu weiterführendem Quellenstudium einlädt. Denn der fortlaufende Text verzichtet gänzlich auf Anmerkungen, und Hinweise auf Quelleneditionen fehlen im Schrifttumsverzeichnis (S. 313–319), das im übrigen mit nicht-französischsprachiger Literatur geizt, völlig. Die Darstellung von C[ollette] Beaune über Staatsmythos und -symbolik des spätmittelalterlichen Frankreich sollte nicht mehr in der auf S. 313 zitierten französischen Fassung von 1985, sondern der überarbeiteten englischen von 1991 zur Hand genommen werden.

Wie ein roter Faden und zuweilen auf Kosten sozialgeschichtlicher Zusammenhänge zieht sich der rechtshistorische Hintergrund durch das gesamte Buch, wobei die speziellen Ausführungen über das Rechtsleben auffällig lang und ausführlich geraten sind. Man merkt, daß der Autor auf diesem Gebiet zu Hause ist. Häufig legt Rigaudière Wert darauf, den Vorbildcharakter des kirchlichen für den weltlichen Bereich in Rechtsdenken, Staatstheorie und Verwaltungswesen herauszustellen.

Der Überlänge mancher Ausführungen steht an anderer Stelle eine Selektivität gegenüber, über die sich bekanntlich streiten läßt. In die Darlegungen über die Königsweihen S. 39–44 oder das den Königsmythos begründende Ideenkonglomerat S. 46–49 hätte ausführlichere Informationen bzw. ein eigenes Kapitel die den Königen zugeschriebene Heilskraft verdient, die auf S. 47 lediglich eine wenig einschlägige Nebenbeiwähnung erfährt. Immerhin fand Eingang ins Schrifttumsverzeichnis die wegweisende Studie von M[arc] Bloch, die übrigens erst 1924 und nicht schon im Jahr zuvor (so S. 313) erstveröffentlicht wurde, nicht aber der anregende und weiterführende Aufsatz von Philippe Buc (in: *Viator* 24, 1993). Bei der Beschreibung der Heiligen Ampulle S. 46f. fehlt der Hinweis darauf, daß ihr besonderer Charakter gerade darin begründet lag, daß sie gemäß den Vorstellungen der Zeit einen Spritzer des Blutes Christi enthielt. Nichts mehr fand ich bei Rigaudière – z. B. S. 178f. – über die Fürstenaufstände des 15. Jhs. wie die Pragerie von 1440.

Die rechtshistorisch-normierende und auf die Zentralgewalt ausgerichtete Sicht herrscht vor. Dem Leser entgeht somit (z. B. S. 58f.) ein Sonderfall wie das Freilehen Yvetot in der Normandie, obgleich ihm 1351 eine Souveränitätsformel (*in suo mero imperio*) beurkundet wurde, und seine Träger seit dem ausgehenden 14. Jh. den Fürsten-, wenn nicht gar Königs-

titel führten, wobei dieses *royaume* einer Privilegierungslegende auf den Merowingerkönig Chlothar huldigte.

Relativ selten sind unter Berücksichtigung der Monumentalität der Darstellung Sachfehler und sinnentstellende Druckfehler. Nicht korrekt ist z. B. die Behauptung, daß Reims seit 1027 stets Weiheort der französischen Könige gewesen sei (so S. 39), denn Ludwigs VI. Weihe fand am 8. VIII. 1108 in Orléans statt. Nach 1316 kam es nicht schon 1318 (so S. 51), sondern erst 1328 zur nächsten Nachfolgekrise. Der heilige Thomas von Aquin war kein Franziskaner (so S. 96), sondern Dominikaner. Auf S. 209 muß es statt »(Les juristes qui soutiennent la cause de la couronne vont plus loin encore en faisant progressivement triompher l'idée d'après laquelle il existe une série de causes qui, parce qu'elles touchent de près les intérêts du roi et de l'État doivent, en raison de leur nature même, échapper à la compétence) des juges royaux« heißen: »... des juges seigneuriaux«.

Das Anwachsen der Krondomäne und des königlichen Einflußbereiches wird dem Leser plastisch auf 4 Karten (S. 303–306) demonstriert. Die einschlägigen Ausführungen in Kapitel 2 III 2 (S. 112–130) unterlassen ebenso wie gar das Inhaltsverzeichnis S. 336 jeglichen Verweis auf die instruktiven Karten. Bei diesen stört lediglich, daß die Städte nur eingeschrieben, nicht aber durch Punkte genauer lokalisiert wurden. Der im Inhaltsverzeichnis S. 336 ebenfalls übergangene Auszug aus der genealogischen Tafel auf S. 302, der alle französischen Könige von 1180 bis 1498 umfaßt, ermöglicht dem Leser die zeitliche Zuordnung der im Text regelmäßig erwähnten Herrscher.

Angesichts Langatmigkeit und – didaktisch durchaus gerechtfertigter – Redundanz der Darstellungsweise (Querverweise fehlen allerdings völlig), die die Lektüre des doch einer ziemlich trockenen Thematik gewidmeten Bandes zu einem ermüdenden Unterfangen machen, fragt man sich, wie der schnellen Benutzung gedient wird. Das in Orts- und Personennamen (S. 320–325) sowie Sachbegriffe (S. 326–333) unterteilte Register kann man bestenfalls als Auswahlregister bezeichnen, erweist sich aber als extrem benutzerunfreundlich und führt wiederholt in die Irre. Über die Verdopplung der Jeanne d'Arc (S. 323 Sp. 1) mag man noch schmunzeln, unpraktisch aber ist die Verzeichnung der Heiliggesprochenen unter »Saint + Name« (S. 325 Sp. 1 – der Erstbeleg für den heiligen Thomas [von Aquin] findet sich übrigens erst auf S. 15 statt schon auf S. 14) anstatt unter ihrem Namen, und gänzlich ärgerlich wird es, wenn erklärende Zusätze zu Namen fehlen. Z. B. gehen bei den nach ihrer Ordnungszahl geordneten und ohne weitere Zuordnungen versehenen Heinrichen (S. 322 Sp. 2) englische Könige und römisch-deutsche Könige und Kaiser, von denen der VII. dieses Namens (Beleg S. 88 mit bloßem Namen und Ordnungszahl ohne nähere Bezeichnung z. B. der Würde) keine Aufnahme fand, durcheinander. Die Anordnung der 22 aufgeführten Träger des Namens Johannes (S. 323 Sp. 1) erfolgt dagegen ohne erkennbare alphabetische oder sachliche Anordnung – der 22. [!] Papst dieses Namens muß sich gar mit dem letzten Platz der Auflistung begnügen! Die Belegstellen für Jean Gerson sind ohne jeweiligen Verweis auf den vollen Namen (S. 323 Sp. 1) und auf den Nachnamen (S. 322 Sp. 1) mit jeweils verschiedenen Angaben aufgesplittet. Für Pierre Dubois ist S. 74 (so S. 324 Sp. 2) Druckfehler für S. 14. Die Heilige Ampulle (S. 325 Sp. 1) gehört ins Sach- und nicht ins Orts-/Personennamenregister. Für die französischen Könige werden, wenn sie überhaupt aufgenommen wurden (z. B. konnte ich Johann II., den Guten [Belege S. 18, 27, 59 u. ö.] nicht auf S. 323 Sp. 1 finden), lediglich eine (z. B. für Philipp II. Augustus S. 324 Sp. 1) bis höchstens 3 (z. B. für Philipp IV., den Schönen S. 324 Sp. 1) anscheinend willkürlich herausgegriffene und nicht einmal besonders einschlägige Stellen aufgeführt, obwohl sich jeweils eine Vielzahl an Belegstellen beibringen ließe. Die S. 333 Sp. 1 genannten Seitenzahlen für den *Songe du Vergier* setzen erst ein mit S. 109, obwohl sich Erwähnungen bereits S. 15, 26, 36 u. ö. finden. Nennungen des *Corpus juris* [!] *civilis* werden S. 327 Sp. 2 lediglich für S. 88, diejenigen des *Trivium* S. 333 Sp. 2 nur für S. 15 ausgeworfen, obwohl auch noch S. 56 und 63 bzw. S. 74f. einschlägig sind. Im einschlägigen Zusammenhang vielfach sachlich irreführend ist die Unterscheidung

zwischen Papstbulen (S. 326 Sp. 2 – z. B. bzgl. *Ausculata fili*) und Dekretalen (S. 327 Sp. 2 – z. B. bzgl. *Clericis laicos* [!]), die ohnehin besser unter ihrem jeweiligen Namen anstatt unter dem vermeintlichen Oberbegriff verzeichnet worden wären.

Carsten WOLL, Saarbrücken

Adriaan H. BREDERO, *Christenheit und Christentum im Mittelalter. Über das Verhältnis von Religion, Kirche und Gesellschaft. Aus dem Niederländischen von Ad PISTORIUS, Stuttgart (Franz Steiner) 1998, 293 S.*

Adriaan H. Bredero, bis zu seiner Emeritierung Professor für mittelalterliche Geschichte an der Freien Universität Amsterdam, ist der Fachwelt vor allem als intimer Kenner des Lebens, Wirkens und Denkens von Bernhard von Clairvaux bekannt (vgl. *Bernhard von Clairvaux [1091–1153]. Zwischen Kult und Historie. Über seine Vita und ihre historische Auswertung, Stuttgart 1996*). Sein Forschungsinteresse ist demgemäß hauptsächlich im Hochmittelalter angesiedelt. Aber auch darüber hinaus hat er sich mit dem ›Geist des Mittelalters‹ beschäftigt, weil er aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen sich, wie Kaspar Elm in seinem Geleitwort zu dem vorliegenden Band schreibt, darauf besinnen wollte, »was das Fundament für ein friedliches Zusammenleben der Menschen und Völker sein könnte« (S. 3). Diese Suche nach tragfähigen Fundamenten war ebenso Anlaß für Brederos Beschäftigung mit dem Mittelalter wie seine Anfragen an den gegenwärtigen Zustand von Christenheit, Kirche und Gesellschaft, weshalb seine Arbeiten »mehr sind als routinemäßige Antworten auf lediglich unverbindliche Fragen« (ebd.). Diese Verbindung von exakter Wissenschaft und Betroffenheit scheint in den hier versammelten Beiträgen immer wieder auf. Im Vorwort bekennt – bemerkenswert genug – Bredero sich ausdrücklich zum christlichen Glauben (S. 8) und betont, daß seine Frage nach dem Verhältnis von Christentum, Kirche und Gesellschaft im Mittelalter mitbestimmt ist von jener nach der Bedeutung christlicher Tradition und deren Akkulturation in der Gegenwart. »Übereinstimmende Antworten auf diese Frage kann man sich allerdings kaum versprechen, denn sie sind mitbedingt durch die Stellungnahme des Beantworters zur Botschaft Christi selbst, weniger durch seine Haltung zum Christentum. Wer jener Botschaft distanziert gegenübersteht, kann übrigens zu ähnlichen Einschätzungen gelangen wie jemand, der, dem Evangelium verpflichtet, sie eher als Aufforderung zum Aufbruch denn als Ansporn zum Beharren auf Altgewohntem verstanden wissen möchte« (S. 8). So durchzieht die zehn hauptsächlich in den 80er Jahren entstandenen Beiträge ein den unmittelbaren Gegenstand ausweitender reflektierender Grundton, der diesem Sammelband sein eigenes Gepräge gibt.

Am Anfang steht ein für den akademischen Unterricht verfaßter Überblick ›Religion und Kirche in der mittelalterlichen Gesellschaft‹ (S. 9–50), der mit Erwägungen zur Heiligenverehrung als wichtigem Bestandteil des mittelalterlichen religiösen Lebens einsetzt. Es geht Bredero dabei um ein Verstehen des dialektischen Prozesses von Evangeliumsvermittlung und Wirklichkeitserfassung, der zu gewissen Anpassungen führte. »In den mittelalterlichen Ausdrucksformen der Religion finden sich Beimischungen, die mit dem christlichen Glauben und der Kirche wenig oder überhaupt nichts zu tun hatten und die nicht als christliches Glaubensgut bezeichnet werden können« (S. 14). Um nicht einem schönfärberischen Bild von der Rolle der Religion und der Kirche im Mittelalter zu erliegen, bemüht er sich sodann in einem chronologischen Längsschnitt darum, die entsprechenden Veränderungen aufzuzeigen. Für die ›frühe Christianisierung‹ werden neben der Bedeutung der Klöster die strikte Trennung in Laien und Geistliche im fränkischen Reich sowie die »Ideologisierung der Christenheit« (S. 21) herausgestellt, worunter Bredero vor allem die Gleichsetzung von Reich und *imperium christianum* versteht. Manche Aussagen über die germanische Welt